



**Deutsche Hochschule  
der Polizei**  
Universität der Polizeien  
des Bundes und der Länder

**Dritte Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
„Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“  
der Deutschen Hochschule der Polizei**

**vom 26. März 2025**

Aufgrund des § 37 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW, S. 88) hat das Kuratorium mit Beschlussfassung vom 19. Februar 2025 die Dritte Änderungsordnung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ der Deutschen Hochschule der Polizei in der Fassung vom 22. September 2016, geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 3. Februar 2021 und die Zweite Änderungsordnung vom 07. März 2025, wird wie folgt geändert:

§ 10 PrüfO-MA-PM wird um folgenden Absatz 4a ergänzt:

„Ist im besonders begründeten Einzelfall die persönliche Anwesenheit einer Prüferin oder eines Prüfers insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, kann die Prüferin oder der Prüfer online mittels einer Video- und Tonverbindung zugeschaltet werden. Über die Zuschaltung entscheidet der Prüfungsausschuss, in Eilfällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei der Durchführung von mündlichen Masterprüfungen gemäß Satz 1 dürfen persönliche Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Es wird sichergestellt, dass alle anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Für die Dauer einer technischen Störung wird die Prüfung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen soll die Prüfung abgebrochen werden. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die Prüfungskommission.“

## Artikel II

Diese Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 26. März 2025



Der amtierende Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei  
**Uwe Marquardt**

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der amtierende Präsident der  
Deutschen Hochschule der Polizei  
**Uwe Marquardt**